



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01387**  
Datum: 03.11.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

| Beratungsfolge                                                                     | Termin     | Status                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische<br>Beteiligungsverwaltung und<br>Liegenschaften | 08.12.2015 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH - Änderung des  
Gesellschaftsvertrages**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH die folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen:

a.) § 2 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht bezweckt. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Die Gesellschafter dürfen bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Geschäftsanteile dürfen an die Gesellschaft höchstens zum Nennwert veräußert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

§ 19 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag wird wie folgt neu gefasst:

„Die beschlossene Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Liquidatoren sind alsdann jeder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der beruflichen und sozialen Förderung sehgeschädigter Personen dienen, zu verwenden hat.“

Tobias Kogge  
Beigeordneter

### **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist mit 16 % an der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH beteiligt. Weitere Gesellschafter sind der Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V. (32 %), die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (22%), die Landesversicherungsanstalt (30 %).

### **Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrages**

Ein **Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrages** ist durch das zuständige Finanzamt Halle (Saale) gegenüber der Geschäftsführung angezeigt worden.

Zur weiteren **Anerkennung der Steuerbegünstigung** ist um Aufnahme bestimmter Textpassagen der Mustersatzung für gemeinnützige Kapitalgesellschaften (gemäß § 60 Abgabenordnung) in den bestehenden Gesellschaftsvertrag bis zum 31. Dezember 2015 gebeten worden.

Eine **Gegenüberstellung** der ursprünglichen und zu ändernden Textpassagen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die **Einhaltung der Bestimmungen der Abgabenordnung** ist bei vorlagengemäßer Beschlussfassung in Vorabstimmung mit dem Finanzamt Halle (Saale) mit Schreiben vom 23.10.2015 **bestätigt** worden.

### **Beschlusszuständigkeit**

**Änderungen des Gesellschaftsvertrages** der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH unterliegen gemäß § 6 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

Der Finanzausschuss entscheidet abschließend, gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 6 der am 10.01.2015 in Kraft getretenen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine zwingende Entscheidungsbefugnis des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) ist nicht gegeben.

### **Vorlage- und Anzeigepflicht**

**Vorlage- und Anzeigepflicht** gemäß § 135 Abs. (1) Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) besteht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

**Keine wesentliche Änderung** des Gesellschaftsvertrages ist bei vorlagengemäßer Beschlussfassung nach Vorabstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde für den vorliegenden Fall gegeben.

Eine **Information** nach erfolgter Beschlussfassung wird der Kommunalaufsicht abstimmungsgemäß zugesandt.

Es wird um vorlagengemäße Beschlussfassung gebeten.

**Anlagen:**

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH vom 04.12.2014

Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag